

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung

Gifhorn, 3. August 2009

I.

Der Kirchensenat hatte der 24. Landessynode während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 7. Mai 2009 mit dem Aktenstück Nr. 31 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vorgelegt. Die Landessynode hatte im Zusammenhang mit der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf auf Antrag der Synodalen Dr. Volkmann folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 31 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 2.13)

II.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf beraten und sich den Hintergrund noch einmal erläutern lassen. Er hält es für richtig, dass der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode Sitz und Stimme im Kirchensenat behält - auch in der Zeit nach dem Ende der Legislaturperiode einer Landessynode, in der auch die Amtszeit des Präsidiums beendet ist.

Die kirchliche Rechtsordnung lässt es zu, dass vom Ende einer Legislaturperiode bis zur Neuwahl in der konstituierenden Tagung der neuen Landessynode kein Präsidium existiert, weil die Landessynode, wenn sie nicht versammelt ist, vom Landessynodalausschuss vertreten wird (vgl. Art. 91 Abs. 1 der Kirchenverfassung). Diese Vertretung gilt dauernd, wenn die Landessynode nicht versammelt ist, also auch in den Monaten zwischen den Tagungen der Landessynode. Bei der Wahl des Landessynodalausschusses ist diese wichtige Aufgabe im Blick.

Das Präsidium wird nach anderen Gesichtspunkten gewählt.

Der Rechtsausschuss hat kurz überlegt, ob man dies ändern und das alte Präsidium bis zur Neuwahl im Amt behalten soll. Es gibt dafür aber kein Bedürfnis, und die Erfahrungen mit der geltenden Regelung der Vertretung durch den Landessynodalausschuss sind von niemandem gerügt worden.

Es gilt lediglich das singuläre Problem der Mitgliedschaft im Kirchensenat zu lösen. Die gefundene Lösung hält der Rechtsausschuss deshalb für sachgerecht.

III.

Der Rechtsausschuss stellt allerdings folgenden Änderungsantrag, damit in dem neuen Satz 2 des Artikel 100 Abs. 8 der Kirchenverfassung nicht dreimal das Wort "Landessynode" vorkommt.

In dem vorgeschlagenen neuen Artikel 100 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte "nach Ende der Amtszeit der Landessynode" gestrichen.

IV.

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Das mit dem Aktenstück Nr. 31 vorgelegte Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird mit der in diesem Bericht vorgeschlagenen Änderung beschlossen.

Bungeroth
Vorsitzender